

1692 Juni 4.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ [DER V KATH.
ORTE UND KATH. GLARUS] NACH LUZERN [VOM 9. - 11.
JUNI 1692]

EA VI 2, 438-440

Gesandte: Beat Kaspar Zurlauben, Statthalter, Ritter, Landes-
hauptmann, Rat; Johann Baptist Staub, Seckelmeister,
Rat

1. Was die Streitigkeiten zwischen den Gotteshäusern Einsiedeln und Münsterlingen anbetreffe, soll es beim badischen Abschied von 1555¹ und bei der von Rom deswegen ausgestellten Bulle verbleiben. Würden von andern Orten die Wegweisung der fremden Beamten aus Klöstern in den Gemeinen Herrschaften aufgegriffen, ferner die deswegen aus dem schwäbischen Kreis drohenden Beschwerden und Repressalien sowie die daraus entstandene Empfindlichkeit des Bischofs von Konstanz [Marquard Rudolf von Rodt] gegen das Gotteshaus Einsiedeln, so sollen diese Punkte angehört und ad referendum genommen werden.²
2. Der Abzug der Hinterlassenschaft von Prädikant [Johannes] Wirz im Thurgau sei laut badischem Abschied einzukassieren.³
3. s. EA VI 2, 1830 Art. 716
4. Ueber die von Seiten des Reichs dem Niklaus Vinzenz, Peter Lärch und Peter Talli von Einsiedeln in Arrest gelegten und noch nicht herausgegebenen Fässchen mit Sensen und über andere begangene Territorialfrevel müsse mit den übrigen Orten auf der nächsten Jahrrechnung in Baden beraten werden.⁴
5. s. ebenda 438 b
6. Der Streit über die Hinterlassenschaft der Adelheid Schmid [aus dem Amt Habsburg], dessetwegen Spitalvogt Sidler [von Zug] beschimpft worden sei, soll nicht ins Recht gesetzt werden. Komme es trotzdem dazu, soll die Angelegenheit durch die Vermittlung der übrigen Orte gütlich beigelegt werden.⁵

7. s. EA VI 2, 439 n
8. Der savoyische Gesandte [Ottavio Solaro] Graf von Govone sei um die ausstehende Zahlung für die sich in Savoyen aufhaltenden Stipendiaten angegangen werden.
9. Falls die in Neuenstadt stehenden eidg. Truppen zur Sprache kämen, soll nachgefragt werden, wie dort der Eid geleistet worden sei.
10. Nach einer Meldung von Luzern beklage sich der franz. Schatzmeister [Milain] Dechanais, dass Bern die Fruchtetransporte von Burgund nicht über sein Gebiet in die kath. Orte ziehen lassen wolle. Von dieser Massnahme sei einzig Solothurn ausgenommen. Mit den andern Orten soll man dahin wirken, dass diese Transporte kraft der Bünde weiterhin ausgeführt werden können.⁶

Melchior Iten, Landschreiber

1) vgl. EA IV 1e, 1260 dd

4) vgl. ebenda 443

2) vgl. EA VI 2, 1815 Art. 611

5) vgl. ebenda 439 p

3) vgl. ebenda 1772, Art. 371

6) vgl. ebenda 439 f

Original

AH 11, 16-22 - Blatt 21 und 22^r leer

1692 Juli 31.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE ENNETBIRGISCHE JAHR-
RECHNUNG NACH LUGANO [VOM 10. AUGUST 1692] UND NACH
LOCARNO [NACH DEM 10. AUGUST 1692]

EA VI 2, 449 Nr. 242/243

Gesandter: Beat Kaspar Zurlauben, Statthalter, Ritter, Landes-
hauptmann

L u g a n o

1. Diese Tagsatzung hat sich erstens mit Problemen der Malefizgerichtsbarkeit auseinanderzusetzen, ferner, wie vorzugehen.